Gemeinde Kriens

BEGRÜNDUNG ZUR MOTION

Geschäftsleitung des Einwohnerrates

Nr. 214/2011

Motion Günter: Mitspracherecht des Einwohnerrates bei Planungskrediten

Eingang: 9. Februar 2011
Zuständiges Departement: Geschäftsleitung des Einwohnerrates

Antrag der Geschäftleitung: Überweisung als Postulat

Begründung

Einheit der Materie

Der Motionär verbindet zwei Fragen bzw. zwei Aufträge in der gleichen Motion. Dies ist gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie unzulässig, weshalb auf den zweiten Punkt der Motion (Einbezug der Baukommission bei Wettbewerben) nicht eingegangen wird. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass der Präsident der Baukommission im Rahmen von Wettbewerben vom Gemeinderat als Jury-Mitglied bezeichnet wurde.

Planungskredite

Der Motionär beklagt, dass im Rahmen der Diskussion über die Planungskredite Schwimmbad und Hergiswaldbrücke Anträge auf Projektänderungen aus formellen Gründen abgewiesen wurden und dass die rechtlichen Grundlagen für dieses Vorgehen unklar seien.

Art. 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates führt klar und unmissverständlich aus, dass die Grundlage der Beratung der Bericht und Antrag (des Gemeinderates) ist. Bei beiden vorerwähnten Projekten hat der Gemeinderat in seinem Bericht und Antrag einen Vorschlag präsentiert und die für die Umsetzung dieses Vorschlags nötigen Planungskosten berechnet und beantragt. Wenn nun einzelne Parlamentarierinnen und Parlamentarier bzw. Fraktionen mit dem Lösungsvorschlag des Gemeinderates als Ganzem nicht einverstanden sind, bleibt nur die Rückweisung oder die Ablehnung des Antrages des Gemeinderates. Es kann nicht angehen und ist weder fachlich möglich noch seriös, im Laufe einer Parlamentsdebatte mittels Anträgen die Grundlösung des Gemeinderates zu verändern und erst noch ohne irgendwelche Fakten Beträge für die Planung einer solchen Lösung zu sprechen. Ausgenommen davon ist, wenn der Gemeinderat selbst Varianten vorschlägt und die Kosten dieser Varianten im B+A detailliert ausweist. Im übrigen wurde die Kompetenzgrenze des Gemeinderates für Planungskredite bewusst auf einen eher tiefen Betrag (Fr. 200'000.00 § 37 Abs. 4 GO) fixiert, damit in einem möglichst frühen Zeitpunkt die Mehrheit des Parlaments entscheiden kann, ob die Planung in die richtige Richtung geht. Eine Reduktion dieser Kompetenz des Gemeinderates wäre nur mit einer Änderung der Gemeindeordnung mit obligatorischem Referendum möglich

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 40 Fax 041 329 64 98 Internet www.kriens.ch

Der Einwohnerrat hat sehr wohl Möglichkeiten, auf die Planung von Bauprojekten Einfluss zu nehmen. Er hat diese Einflussnahme aber mit seinen parlamentarischen Mitteln auszuüben. Entweder kann dies über parlamentarische Vorstösse oder über die Mitarbeit in entsprechenden gemeinderätlichen Kommissionen erfolgen. Schlussendlich gehört es aber zu den ureigenen Aufgaben des Gemeinderates als Exekutive, dem Einwohnerrat als Legislative Vorschläge für Problemlösungen zu unterbreiten. Ob der Einwohnerrat mit diesen Vorschlägen einverstanden ist, bleibt in jedem Fall ein Mehrheitsentscheid des Parlaments. So hat die Mehrheit des Parlaments jederzeit die Möglichkeit, eine Planung zu stoppen bzw. eine Planung zu initiieren.

Der Vorwurf des Motionär, dass mit der Planung des Schwimmbades und der Hergiswaldbrücke unnötig Geld ausgegeben wurde, muss von der Geschäftsleitung in aller Form und Schärfe zurückgewiesen werden. Es zeugt für die Geschäftsleitung von einem sehr schlechten politischen Stil, wenn demokratische Mehrheitsentscheides des Parlaments und des Souveräns negiert und als Geldverschwendung dargestellt werden. Dem Motionär wird in Erinnerung gerufen, dass sich das Parlament in mehreren Abstimmungen mehrheitlich für das Schwimmbad in der nun zu realisierenden Form ausgesprochen hat und der entsprechende Kredit von den Krienser Stimmberechtigten angenommen wurde. Ebenfalls zielt der Vorwurf bei der Hergiswaldbrücke ins Leere. Auch dort hat eine Mehrheit des Einwohnerrates den Vorschlag des Gemeinderates für den Bau einer neuen Brücke unterstützt. In einer Demokratie gilt nun einmal das Prinzip der Mehrheit. Der Einwohnerrat hat es aber selbstverständlich in der Hand, bei Vorliegen des Baukredites seine Meinung zu ändern und den Vorschlag des Gemeinderates nicht zu unterstützten. Dabei handelt es sich aber keinesfalls um eine Geldverschwendung, sondern um ein legitimes Gewichten verschiedener politischer Aspekte. Hier von "ausser Spesen nichts gewesen" zu sprechen, ist gleichbedeutend mit einer Geringschätzung der Mehrheit des Parlaments. Zur Zentrumsplanung erübrigen sich weitere Ausführungen.

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates sieht jedoch im vorliegenden Vorstoss ein gewisses Unbehagen, dass der Einwohnerrat zu formulierten B+A des Gemeinderates, mit Ausnahme des Entscheides, ein beschränktes Mitspracherecht besitzt. Im Rahmen der neuen Geschäftsordnung des Einwohnerrates wurde das Instrument der Bemerkung gestrichen. Man versprach sich damals von der Streichung eine Effizienzsteigerung des Ratsbetriebs, indem nicht über alle möglichen Aussagen in einem B+A Abstimmungen durchgeführt werden mussten. Mittels solcher Bemerkungen konnte die Mehrheit des Einwohnerrates zu Ausführungen des Gemeinderates unverbindlich Stellung beziehen. Die Geschäftsleitung wäre deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und einen Vorschlag für die Wiedereinführung von Bemerkungen zu unterbreiten. Es bleibt jedoch dabei, dass auch für Bemerkungen eine Mehrheit des Parlaments nötig ist.

Kriens, 1. März 2011